

III. Fertigung

Erläuterungen

zum Teilbebauungsplan von **L i m d e n b e r g** in nördlichem Anschluß an die geschlossene Ortslage, festgelegt durch den Bebauungsplan des Architekten **F ü c k s**, Neustadt a.d.W. vom Februar 1952.

I.

1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die Erklärung der Signaturen gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Buchst. b + c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes)
 - b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23 - 59, 61, 62 des Aufbaugesetzes)
- Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit es sich um Fahrbahnbreiten, Straßenbegrenzungslinien sowie Stellung und Richtung der Gebäude handelt.

II.

Das Baugebiet ist nur als reines Wohngebiet zu betrachten und ist umgrenzt mit einer grünen Linie.

III.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) In allen Strassen werden Umlegungen erforderlich.
- 2) Soweit die Anwendung des § 24 Aufbaugesetz für die Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde nicht ausreicht und eine gütliche Einigung mit den derzeitigen Besitzern nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren erfolgen.

Sondervorschriften für das reine Wohngebiet in allen Strassen

Es kommt nur die eingeschossige Bauweise mit Satteldach mit einer Dachneigung von 51° in Betracht. Falls mit Kniestock gebaut werden soll, so muß sich dieser in den Grenzen von 60 - 70 cm Höhe halten.

Die Fenster sind zweiflügelig, kämpferlos mit Quersprossen auszubilden. Die Läden sind als Klappläden auszuführen. Als Dachaufbauten sind außer Einzelgauben, deren Fenstergröße kleiner sein muß wie die der Stockwerksfenster, auf der Rückseite durchgehende Dachaufbauten bis zu 1/3 der Gebäudenlänge zulässig. Die Entwässerung der Wohnhäuser erfolgt durch anerkannte Frischwasserklärgruben deren Überlauf durch Rohre in den vorhandenen Bach geleitet wird.

Die Außenwände sollen mit einem hellen Verputz versehen werden. An gewerblichen Betrieben dürfen nur Kleinstbetriebe, die nicht lärmend sind und den Geruchsinn nicht belästigen, betrieben werden.

Für die Erstellung der Einfriedigungen ist die beiliegende Skizze verbindlich.

Rückwärtige Aufbauten deren Grundflächen 1/3 der bebauten Wohnhausflächen nicht überschreiten dürfen, sollen als Massivbauten möglichst in Verbindung mit dem Wohngebäude erstellt werden. Die Gesims- und Dachhöhe derselben dürfen nicht höher als die des Vordergebäudes sein.

Lindenberg, den 23. Juli 1952

Der Bürgermeister

Bloenkrodt



III. Fertigung

Neustadt an der Weinstrasse, den 28.6.53 19.....

Landratsamt:

— Kreisbauamt —

Chaus

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit BE. v. 10.7.1953 Az. Ei/C-143/31

Tgb. Nr. 7393/53 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom Feb. 52 genehmigt.

Neustadt, Weinstraße, den 10.7.1953

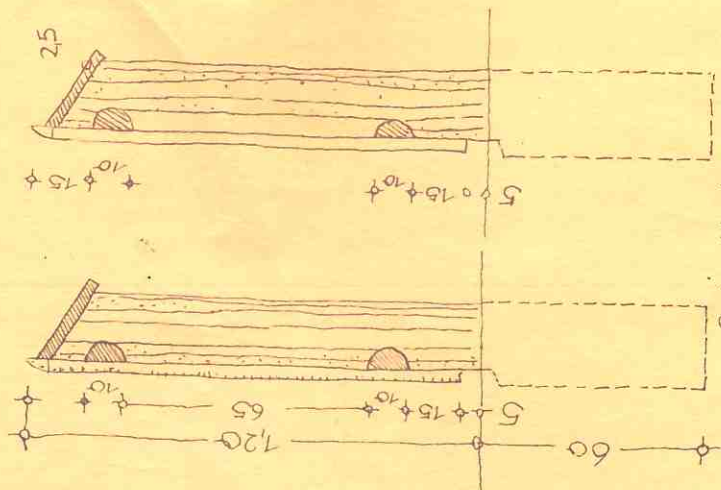
Der Regierungspräsident der Pfalz

— Bauabteilung —

J.A.

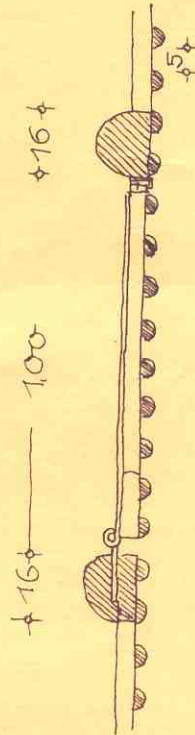
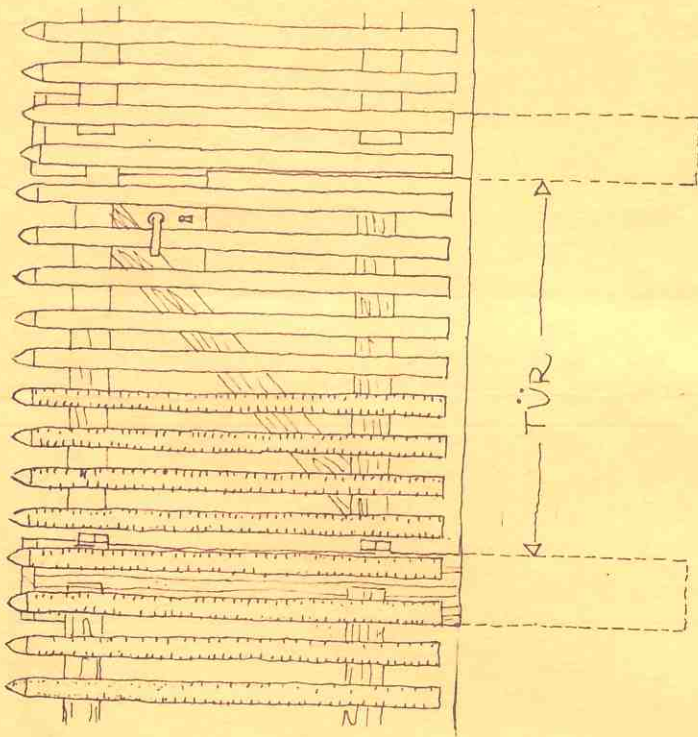


Haltmann
Oberreg.-u.-baurat



Schnitt durch

1. den Zahn 2. das Türchen



BEM. ANSTATT HOLZPFÄHLEN
KÖNNEN AUCH BETONPFÄHLEN
12/12 CM VERWANDT WERDEN!

Rudolf Engel
Architekt
Bad Dürkheim

Neustadt an der Weinstrasse, den 28.6.53 19.....

Landratsamt;
— Kreisbauamt —

Handwritten signature